

# **Jugendordnung über die Jugendfeuerwehr**

der Stadt Schmalkalden

vom 08. November 2002

## **§ 1**

### **Name, Wesen, Aufsicht**

(1) Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Schmalkalden, Stützpunktfeuerwehr und der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren.

Sie führen die Bezeichnung:

1. Jugendfeuerwehr Schmalkalden- Stützpunktfeuerwehr
2. Jugendfeuerwehr OT Asbach
3. Jugendfeuerwehr OT Grumbach
4. Jugendfeuerwehr OT Mittelschmalkalden
5. Jugendfeuerwehr OT Mittelstille
6. Jugendfeuerwehr OT Möckers

Sie gehören somit auch der Kreisfeuerwehr Schmalkalden - Meiningen, der Thüringer Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen, die ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung innerhalb der jeweiligen FF nach dieser Ordnung selbst gestalten.

(3) Die Jugendfeuerwehren der FF der Stadt Schmalkalden unterstehen gemäß § 11 und § 14 Th BKG der fachlichen Aufsicht des Leiters der jeweiligen FF und des Stadtbrandinspektors, die sich des Jugendfeuerwartes und eines Stellvertreters bedienen.

(4) Leiter der jeweiligen Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben und Ziele**

(1) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Gruppenleben auf der Grundlage der geltenden Ausbildungsrichtlinien der Jugendfeuerwehr für theoretische- praktische Ausbildung und der Beschlüsse des Jugendfeuerwehrtages für die allgemeine Jugendarbeit selbstständig.

(2) Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Ausbildung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und die praktische Ausbildung an den Geräten.

(3) Die allgemeine Jugendarbeit erstreckt sich über regelmäßige Veranstaltungen bei Sport und Spiel, Geselligkeit, bei Wanderungen, Fahrten und Zeltlager, bei Jugendtreffen bis hin zu Vorträgen uvm.

(4) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschen-rechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Jugendfeuerwehrwart gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen FF.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
  - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - in eigener Sache gehört zu werden
  - in den jeweiligen Jugendausschuss gewählt zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
  - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich und anständig zu verhalten

### § 5

#### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart vom Leiter der jeweiligen Feuerwehr ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der jeweiligen FF eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

### § 6

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Jugendfeuerwehr erlischt:
  - durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten
  - auf Wunsch des Mitgliedes, mit Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten
  - durch Ausschluss

## § 7

### **Organe**

(1) Organe der jeweiligen Jugendfeuerwehr sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendfeuerwehrwart
- der/die Gruppenleiter

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der jeweiligen FF mit mindestens einer Woche Frist und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiteren Gästen ist hinzuwirken.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden fall beschlussfähig ist.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- jährliche Wahlen der Mitglieder des Jugendausschusses
- Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- Bestätigung des Jahresberichtes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## § 9

### **Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter
- dem/der Sprecher (in)
- dem/der Schriftführer (in)
- zwei Vertretern aus der Jugendfeuerwehr

(3) Aufgaben des Jugendausschusses:

- umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Gestalten der Jugendfeuerwehrarbeit
- festlegen von angemessenen Ordnungsmaßnahmen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 10**

### **Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Jugendgruppenleiterausweis zu erhalten.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach den Maßgaben dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der jeweiligen FF.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Leiter der jeweiligen FF auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

## **§ 11**

### **Gruppenleiter**

- (1) Der/die Gruppenleiter unterstützt/en den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er/Sie muss/müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, und sollte/sollten nicht älter als 25 Jahre sein.

## **§ 12**

### **Sprecher/in**

- (1) Der/die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

## **§ 13**

### **Schriftführer/in**

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des / der Schriftführers/in.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung der jeweiligen FF bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

## **§ 14**

### **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr richtet sich nach § 10 Abs.6 der „Satzung über die FF der Stadt Schmalkalden und sollte mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke, kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadtverwaltung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie der JF – Ausweis innerhalb von 14 Tagen an die jeweilige FF zurückzugeben.

## **§ 15**

### **Soziale Absicherung**

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Thüringer Feuerwehrunfallkasse versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ sind einzuhalten.

## **§ 16**

### **Übernahme in die Einsatzabteilung der jeweiligen FF**

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzung für die Aufnahme in die FF erfüllen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in die Einsatzabteilung übernommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Leiter der jeweiligen Feuerwehr ausgestellt wird.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmung**

- (1) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmalkalden.
- (2) Die Jugendordnung wurde am 08.11.2002 von der gemeinsamen Hauptversammlung der FF der Stadt Schmalkalden beschlossen.